

## 2. Das Staatsangehörigkeitsgesetz

Vom Staatsverweser als Dekret erlassen am 11. April 1938. <sup>1)</sup>

### I.

#### 1. Hauptstück

##### Allgemeine Vorschriften

§ 1. Staatsangehöriger Estlands wird man durch Geburt oder durch einen später erfolgten gesetzlichen Akt. Ein Staatsangehöriger Estlands kann nicht gleichzeitig Staatsangehöriger eines anderen Staates sein.

§ 2. Denjenigen Personen, die die estnische Staatsangehörigkeit auf dem Wege der Naturalisierung oder der Mitteilung erwerben, wird ein Zeugnis betreffend die estnische Staatsangehörigkeit ausgestellt.

Als in die estnische Staatsangehörigkeit aufgenommen gelten nur die im Zeugnis betreffend die Staatsangehörigkeit bezeichneten Personen.

Die estnische Staatsangehörigkeit gilt von dem Tage der Ausgabe des Zeugnisses betreffend die Staatsangehörigkeit.

#### 2. Hauptstück

##### Die Grundlagen für den Besitz der estnischen Staatsangehörigkeit

#### 1. Teil

##### Allgemeine Vorschriften

§ 3. Staatsangehörige Estlands sind:

1. Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Staatsangehörige Estlands anerkannt oder in die estnische Staatsangehörigkeit aufgenommen worden sind;

2. Personen, die auf Grund von völkerrechtlichen Verträgen der Republik Estland als Staatsangehörige Estlands anerkannt worden sind;

3. Kinder, die in einer Zeit geboren sind, in der ihr Vater Staatsangehöriger Estlands war;

4. nach dem Tode ihres Vaters geborene Kinder, wenn der Vater des Kindes im Zeitpunkt seines Todes Staatsangehöriger Estlands war;

5. uneheliche Kinder, wenn die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Staatsangehörige Estlands war;

6. in Estland geborene Kinder, wenn der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes staatenlos war;

7. in Estland geborene uneheliche Kinder, wenn die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes staatenlos war;

8. in Estland aufgefundene Findelkinder, solange nicht nachgewiesen ist, daß sie die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen;

9. Kinder aus der Ehe einer Staatsangehörigen Estlands mit einem Ausländer, wenn diese Ehe in Estland für ungültig erklärt worden ist.

§ 4. Die Staatsangehörigkeit Estlands erwerben:

1. Ausländerinnen durch die Eheschließung mit einem Staatsangehörigen Estlands;

2. die unter 18 Jahre alten Kinder von Ausländerinnen durch die Eheschließung ihrer Mutter mit einem Staatsangehörigen Estlands, wenn die

<sup>1)</sup> Staatsanzeiger 1938, Nr. 39, Art. 357.

Kinder ihren ständigen Wohnort bei der Mutter innerhalb der Grenzen Estlands behalten;

3. die von einem Staatsangehörigen Estlands legitimierten Kinder;
4. die von einem Staatsangehörigen Estlands adoptierten unter 18 Jahre alten Ausländer;
5. die von einem die estnische Staatsangehörigkeit besitzenden Vater anerkannten unehelichen Kinder, deren Mutter Ausländerin ist;
6. diejenigen Personen, die auf dem Wege der Naturalisierung die estnische Staatsangehörigkeit erworben haben;
7. die Ehefrauen und die unter 18 Jahre alten Kinder derjenigen Personen und die unter 18 Jahre alten unehelichen Kinder derjenigen Frauen, die die estnische Staatsangehörigkeit im Verfahren des § 25 dieses Gesetzes wiedererworben haben.

§ 5. Die Kinder einer mit einem Ausländer verehelichten Staatsangehörigen Estlands, die ihren ständigen Wohnort innerhalb der Grenzen Estlands hat, erwerben die estnische Staatsangehörigkeit, wenn sie nicht im Laufe eines Jahres nach der Vollendung ihres 18. Lebensjahres im Falle, daß sich ihr Wohnort in Estland befindet, dem entsprechenden Bürgermeister oder Kreisältesten und im Falle, daß sich ihr Wohnort im Ausland befindet, einem diplomatischen Vertreter oder Berufskonsul Estlands oder dem Innenminister mitteilen, daß sie die Staatsangehörigkeit ihres Vaters beizubehalten wünschen.

Desgleichen erwerben die estnische Staatsangehörigkeit auf den Grundlagen und im Verfahren des vorigen Absatzes die Kinder aus der Ehe einer Staatsangehörigen Estlands mit einem Ausländer, wenn die erwähnte Ehe durch den Tod des Mannes, durch Ehescheidung oder durch eine im Ausland vollzogene Ungültigkeitserklärung der Ehe beendet worden ist.

## 2. Teil.

### Die Grundlagen und das Verfahren der Naturalisierung.

§ 6. Ein Ausländer, der die estnische Staatsangehörigkeit auf dem Wege der Naturalisierung zu erwerben wünscht, muß folgenden Bedingungen entsprechen:

1. er muß entweder wenigstens 18 Jahre alt sein oder er muß das Einverständnis seiner Eltern oder Vormünder zum Erwerb der estnischen Staatsangehörigkeit besitzen;
2. er muß wenigstens 2 Jahre vor und ein Jahr nach dem Tage der Einreichung des Gesuches um Aufnahme in die estnische Staatsangehörigkeit seinen ständigen Wohnort innerhalb der Grenzen Estlands gehabt haben;
3. er muß die estnische Sprache verstehen.

§ 7. Die im § 6 Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Anforderungen betreffend die Dauer des ständigen Wohnorts in Estland und betreffend die Kenntnis der estnischen Sprache können fallen gelassen werden:

1. in bezug auf Personen estnischer Abstammung;
2. in bezug auf Personen, die auf staatlichem, militärischem oder gesellschaftlichem Gebiet besondere Verdienste um die Republik Estland haben, oder die durch ihre Fähigkeiten, ihr Wissen oder ihre Leistungen allgemein bekannt sind;
3. in bezug auf Staatenlose, die bis zum Tage der Einreichung des Gesuchs um Aufnahme in die estnische Staatsangehörigkeit wenigstens zehn Jahre ihren ständigen Wohnort innerhalb der Grenzen Estlands gehabt haben.

§ 8. Über die Aufnahme in die estnische Staatsangehörigkeit im Wege der Naturalisierung entscheidet die Regierung der Republik.

§ 9. Zwecks Aufnahme in die estnische Staatsangehörigkeit im Wege der Naturalisierung reicht der Ausländer ein diesbezügliches Gesuch an die Regierung der Republik durch den Innenminister ein.

§ 10. Die Ehefrau eines Ausländers kann ein Gesuch um die Aufnahme in die estnische Staatsangehörigkeit ohne Einverständnis ihres Mannes einreichen.

Desgleichen ist das Einverständnis des Mannes nicht erforderlich, wenn die Ehefrau eines Ausländers die estnische Staatsangehörigkeit zusammen mit ihren unter 18 Jahre alten Kindern zu erwerben wünscht.

§ 11. Im Gesuch wird angegeben:

1. der Name und Familienname des Gesuchstellers;
2. das Alter;
3. der Familienstand;
4. die Namen und das Alter der Ehefrau und der Kinder;
5. die Staatsangehörigkeit;
6. der Wohnort;
7. seit wann der Gesuchsteller seinen ständigen Wohnort in Estland hat;
8. der Beruf;
9. der Vermögensstand;
10. Angaben über die Vorbestraftheit;
11. ob der Gesuchsteller die estnische Sprache kennt.

§ 12. Dem Gesuch werden beigelegt:

1. Zeugnisse betreffend die im § 11 bezeichneten Umstände oder beglaubigte Abschriften dieser Zeugnisse;
2. die vom Gesuchsteller unterzeichnete Mitteilung, daß er auf seine bisherige Staatsangehörigkeit verzichtet;
3. eine Quittung betreffend die Begleichung der Naturalisierungsgebühr oder das im zweiten Absatz des § 14 erwähnte Zeugnis betreffend die Zahlungsunfähigkeit, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Gesuchsteller ein Gesuch um Befreiung von der Naturalisierungsgebühr im Verfahren des dritten Absatzes des § 14 eingereicht hat.

§ 13. Wenn die Beschaffung der Zeugnisse oder ihrer Abschriften betreffend die im § 11 Ziffer 1—4 erwähnten Umstände dadurch unmöglich oder schwierig ist, daß die entsprechenden Familienstandsänderungen im Ausland registriert worden sind, können die in § 11 Ziffer 1—4 bezeichneten Umstände durch ein Zeugnis der Polizei oder der Gemeindeverwaltung, das auf Grund der Aussagen von wenigstens zwei glaubwürdigen Zeugen ausgestellt wird, bewiesen werden.

§ 14. Ein Ausländer, der ein Gesuch um Aufnahme in die estnische Staatsangehörigkeit auf dem Wege der Naturalisierung einzureichen wünscht, zahlt zugunsten der Staatskasse eine Naturalisierungsgebühr, die für diejenigen, die bis zur Einreichung des Gesuches im Laufe von wenigstens zwei Jahren ihren ständigen Wohnort in Estland gehabt haben, 20 Kronen und in allen übrigen Fällen 30 Kronen beträgt.

Wenn die Person zahlungsunfähig ist, kann sie vom Innenminister auf Grund eines diesbezüglichen Zeugnisses der Polizei oder der Gemeindeverwaltung oder eines diplomatischen Vertreters oder Berufskonsuls Estlands von der Naturalisierungsgebühr befreit werden.

Desgleichen kann der Innenminister diejenigen Personen von der Naturalisierungsgebühr befreien, die ein Gesuch um Aufnahme in die Staatsangehörigkeit Estlands im Verfahren des § 7 dieses Gesetzes einreichen.

§ 15. Die Naturalisierungsgebühr ist in keinem Falle rückzahlbar.

In Fällen, in denen das Gesuch von der Regierung der Republik abschlägig beschieden oder aus den im § 16 bezeichneten Gründen zurückgegeben worden ist, wird bei Erneuerung des Gesuchs keine Naturalisierungsgebühr erhoben.

§ 16. Das Gesuch wird zurückgegeben:

1. wenn der Gesuchsteller den im § 6 Ziffer 2 bezeichneten Anforderungen betreffend die Zeitdauer nicht entspricht und nicht ein Gesuch im Verfahren des § 7 eingereicht hat;

2. wenn das Gesuch den in § 11, 12 und 13 bezeichneten formellen Anforderungen nicht entspricht und der Mangel nach Ablauf einer zur Verbesserung gewährten Frist nicht behoben worden ist.

§ 17. Zusammen mit der Person, die auf dem Wege der Naturalisierung die estnische Staatsangehörigkeit erworben hat, erwerben die estnische Staatsangehörigkeit auch die Ehefrau und die unter 18 Jahre alten Kinder dieser Person.

Wenn eine unverheiratete Frau die estnische Staatsangehörigkeit erworben hat, erwerben zusammen mit ihr ihre unter 18 Jahre alten unehelichen Kinder die estnische Staatsangehörigkeit.

### 3. Hauptstück

Das Erlöschen der estnischen Staatsangehörigkeit

§ 18. Die estnische Staatsangehörigkeit erlischt:

1. durch Entlassung aus der estnischen Staatsangehörigkeit;

2. durch Ausschluß aus der estnischen Staatsangehörigkeit;

§ 19. Über die Entlassung aus der estnischen Staatsangehörigkeit entscheidet die Regierung der Republik.

Ein diesbezügliches Gesuch wird an die Regierung der Republik durch den Innenminister eingereicht, wobei für Personen, die unter 18 Jahre sind, das Einverständnis ihrer Eltern oder Vormünder unterbreitet werden muß.

§ 20. Der Gesuchsteller wird aus der estnischen Staatsangehörigkeit entlassen, wenn er sich nicht im aktiven Militärdienst befindet und wenn er seine sonstigen Bürgerpflichten erfüllt hat. Ein männlicher Staatsangehöriger, der seine aktive Militärdienstpflicht nicht erfüllt hat, wird aus der estnischen Staatsangehörigkeit entlassen, wenn die Nichterfüllung der aktiven Militärdienstpflicht sich nicht als Hindernis für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit erweist.

Wenn der Gesuchsteller im aktiven Militärdienst steht, wird das Gesuch unter Berücksichtigung der dienstlichen Rangordnung durch die militärischen Vorgesetzten weitergeleitet.

§ 21. Der Beschluß betreffend Entlassung aus der Staatsangehörigkeit tritt in Kraft und dem aus der Staatsangehörigkeit Entlassenen wird ein diesbezügliches Zeugnis ausgestellt an dem Tage, an dem der aus der Staatsangehörigkeit Entlassene den Beweis dafür unterbreitet, daß er in die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates aufgenommen worden ist.

Der Beschluß betreffend die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit verliert seine Gültigkeit, wenn der aus der Staatsangehörigkeit Entlassene

wenigstens ein Jahr lang nach der Ausgabe des im ersten Absatz dieses Paragraphen erwähnten Zeugnisses seinen Wohnort innerhalb der Grenzen Estlands beibehält.

§ 22. Der Beschluß betreffend die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit bezieht sich nicht auf die über 18 Jahre alten Kinder der betreffenden Person, desgleichen auch nicht auf die Ehefrau, wenn letztere nicht den Wunsch äußert, aus der estnischen Staatsangehörigkeit entlassen zu werden. Die unter 18 Jahre alten Kinder erwerben die neue Staatsangehörigkeit ihres Vaters nur dann, wenn die Mutter hierzu ihr Einverständnis erklärt.

§ 23. Durch Beschluß der Regierung der Republik werden aus der estnischen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen:

1. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates angenommen haben, ohne in dem in § 20 dieses Gesetzes vorgesehenen Verfahren aus der estnischen Staatsangehörigkeit entlassen worden zu sein;

2. Personen, die ohne Genehmigung der Regierung der Republik in den Staats- oder Militärdienst eines anderen Staates eingetreten sind;

3. Personen, die ohne Genehmigung der Regierung der Republik militärisch organisierten oder militärische Übungen ausführenden ausländischen Organisationen angehören.

§ 24. Der Beschluß betreffend den Ausschluß aus der Staatsangehörigkeit bezieht sich nicht auf die über 18 Jahre alten Kinder der betreffenden Person, desgleichen auch nicht auf die Ehefrau, wenn letztere nicht den Wunsch äußert, aus der estnischen Staatsangehörigkeit entlassen zu werden. Die unter 18 Jahre alten Kinder erwerben die neue Staatsangehörigkeit ihres Vaters nur dann, wenn die Mutter hierzu ihr Einverständnis erklärt. Durch den Ausschluß der Mutter aus der estnischen Staatsangehörigkeit verlieren die Kinder die estnische Staatsangehörigkeit nicht.

#### 4. Hauptstück

##### Der Wiedereintritt in die estnische Staatsangehörigkeit im Wege der Mitteilung

§ 25. Ehemalige Staatsangehörige Estlands, die aus der estnischen Staatsangehörigkeit entlassen worden sind oder die die estnische Staatsangehörigkeit wegen Minderjährigkeit anlässlich der Entlassung oder des Ausschlusses ihrer Eltern aus der estnischen Staatsangehörigkeit eingebüßt haben, werden in die estnische Staatsangehörigkeit wieder aufgenommen, wenn sie im Falle, daß sich ihr Wohnort in Estland befindet, eine diesbezügliche Mitteilung an den entsprechenden Bürgermeister oder Kreisältesten und im Falle, daß sich ihr Wohnort im Ausland befindet, an einen diplomatischen Vertreter oder Berufskonsul Estlands oder an den Innenminister richten und dieser Mitteilung eine unterzeichnete Erklärung beifügen, daß sie auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit verzichten.

#### 5. Hauptstück

##### Schlußbestimmung

§ 26. Die Regierung der Republik erläßt Verordnungen und Richtlinien zur Ausführung dieses Gesetzes.

## II.

Über die Gesuche um Aufnahme in die estnische und um Entlassung aus der estnischen Staatsangehörigkeit, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Innenminister unterbreitet und noch nicht entschieden worden sind, entscheidet die Regierung der Republik.

## III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1938 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Staatsbürgerschaftsgesetz (Staatsanzeiger 1922, 136, 87; 1934, 93, 743; 1935, 60, 558; 1937, 15, 116 XVII);

2. das Gesetz betreffend die Gebühr für Gesuche um Einbürgerung (Staatsanzeiger 1925, 183/184, 94; 1934, 93, 742);

3. die Bestimmung der Gesetzgebenden Delegation vom 17. Dezember 1919 betreffend den bei der Einbürgerung zu leistenden Bürgereid (Staatsanzeiger 1920, 1, 5 I).

### 3. Die Selbstverwaltung in Estland

#### I. Die territoriale Selbstverwaltung

##### 1. Allgemeine Übersicht

Die territoriale Selbstverwaltung in Estland ist durch das neue Landgemeindegesezt (abgekürzt: LG) vom 7. April 1937<sup>1)</sup>, durch das neue Stadtgesetz (abgekürzt: SG) vom 19. April 1938<sup>2)</sup> und durch das neue Kreisgesetz (abgekürzt: KG) vom 19. April 1938<sup>3)</sup> in grundlegender Weise umgestaltet und einer einheitlichen Neuregelung unterworfen worden.

Bis zum Jahre 1934 gab es im Freistaat Estland vier verschiedene Arten territorialer Selbstverwaltungseinheiten: 1. die Städte, 2. die Flecken, ein Mittelglied zwischen Stadt und Landgemeinde, 3. die Landgemeinden und 4. die Kreise. Die Städte, Flecken und Landgemeinden waren Selbstverwaltungseinheiten erster Stufe. Die Kreise waren dagegen den Flecken und Landgemeinden als Selbstverwaltungseinheiten zweiter Stufe übergeordnet.

Durch das Gesetz betreffend die zeitweilige Verwaltung der Kreise vom 19. Januar 1934<sup>4)</sup> waren die Kreisselbstverwaltungsbehörden abgeschafft und durch zeitweilige staatliche Kreisverwaltungsbehörden ersetzt. Als territoriale Selbstverwaltungseinheiten blieben somit nur die Städte, die Flecken und die Landgemeinden bestehen. Durch das neue KG ist nunmehr die Kreisselbstverwaltung, wengleich in wesentlich veränderter Gestalt, wiederhergestellt worden.

Dagegen sind die Flecken als besondere Erscheinungsart der territorialen Selbstverwaltung durch das neue SG abgeschafft worden. Und zwar ist ein kleinerer Flecken mit der benachbarten Landgemeinde vereinigt worden, während alle übrigen Flecken durch das neue SG den Rang von Städten erhalten haben. In Estland bestehen also zur Zeit nur die Städte und Landgemeinden als territoriale Selbstverwaltungseinheiten erster und die Kreise als territoriale Selbstverwaltungseinheiten zweiter Stufe.

1) Staatsanzeiger 1937, Nr. 32, Art. 310.

2) Staatsanzeiger 1938, Nr. 43, Art. 404.

3) Staatsanzeiger 1938, Nr. 43, Art. 405.

4) Staatsanzeiger 1934, Nr. 5, Art. 40.